

Region Ob- und Nidwalden

Arbeiten in der Nacht

Wann spricht man von Nachtarbeit? Ist sie bewilligungspflichtig? Sind Lohnzuschläge festgelegt? Gibt es Vorgaben für die Gesundheit? Wir haben die Antworten.

Aus arbeitsrechtlicher Sicht ist die Beschäftigung von Arbeitnehmenden während der Nacht verboten. Ausnahmen sind jedoch möglich, allerdings gibt es einige Besonderheiten:

1. Die Nacht dauert von 23 Uhr bis 6 Uhr. Der Beginn und das Ende der Nachtarbeit können mit Zustimmung der Arbeitnehmenden um maximal eine Stunde vor- oder zurück verschoben werden. Die Nachtarbeit kann also beispielsweise von 22 Uhr bis 5 Uhr dauern.
2. Bei der Nachtarbeit darf die Arbeitszeit für den einzelnen Arbeitnehmenden grundsätzlich maximal neun Stunden betragen. Inklusiv Pausen darf eine Schicht die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten.

Verbot gilt nicht für alle

Das Arbeitsgesetz verbietet grundsätzlich die Nachtarbeit für alle Arbeitnehmenden, die ihm unterstellt sind. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung. Sie kann einerseits von der zuständigen Behörde aufgrund eines Gesuchs ausgestellt werden. Andererseits können die branchenbezogenen Ausnahmestimmungen der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz geltend gemacht werden. Beispiele: Spitäler, Bäckereien oder Tankstellenshops.

Lohn- oder Zeitzuschlag

In einem Kalenderjahr dürfen Arbeitnehmende vorübergehend maximal 24 Nächte arbeiten. Dafür müssen sie mit einem Lohnzuschlag von mindestens 25 Prozent entschädigt werden. Arbeiten sie jedoch pro Kalenderjahr 25 Nächte und



Ihr habt Fragen zur Nachtarbeit? Wir geben euch gerne Auskunft.

Bild: Fotolia

mehr, leisten sie regelmässige Nachtarbeit. Sie haben dann Anspruch auf die zeitliche Kompensation von 10 Prozent innerhalb eines Jahres. Betrifft die Nachtarbeit regelmässig höchstens eine Randstunde, kann der Zeitzuschlag auch als Lohnzuschlag bezahlt werden.

Gesundheitsschutz garantiert

Bei regelmässiger Nachtarbeit besteht auf Verlangen auch ein Anspruch auf eine medizinische Untersuchung und Beratung. Die Kosten gehen zu Lasten der Arbeitgebenden. Für Mitarbeitende, die nachts regelmässig in erhöhtem Ausmass belastende oder gefährliche Tätigkeiten verrichten, ist die Untersuchung obligatorisch.

urs.gander@syna.ch,
Regionalsekretär

IMPRESSUM ALPEN

Redaktion/Koordination

Hans Gnos-Stadler, Dorfstrasse 23A,
6467 Schattdorf, Tel. 041 870 47 37,
syna-alpen.hans.gnos@bluewin.ch

Regionalredaktion

Graubünden/Sarganserland:

Markus Roner, markus.roner@syna.ch
Ob- und Nidwalden: Urs Gander,
urs.gander@syna.ch

Oberwallis: Johann Tscherrig,
johann.tscherrig@syna.ch

Uri: Thomas Huwyler,
thomas.huwyler@syna.ch

Zug/Innerschwyz: Freddy Gisler,
freddy.gisler@syna.ch

Ausgabe 10/16:

Redaktionsschluss: 28. November
Erscheinungsdatum: 16. Dezember

Region Zug/Innerschwyz

Tragbare Kosten für alle

Die Sektion Syna Innerschwyz setzte sich am Weiterbildungsabend mit der Vaterschaftsurlaubsinitiative auseinander.

Am 7. Oktober eröffnete die Sektion Syna Innerschwyz ihren Weiterbildungsabend im Restaurant Gotthard in Goldau mit einem Nachtessen. Hans Maissen, Geschäftsleitungsmitglied von Syna, stellte die Vaterschaftsurlaubsinitiative vor. Er begann sein Referat mit der Frage, wieso sich Syna als Mitinitiantin für diese Initiative entschieden hat, und lieferte gleich die Antwort: Für Syna steht die Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Mittelpunkt. Maissen verglich die Schweizer Situation mit derjenigen der Nachbarländer: Bezüglich Vaterschaftsurlaub bildet die Schweiz eine Insel. «Sie hat diesen Urlaub als einziges Land in Europa nicht gesetzlich geregelt. Der Wert des Vaterschaftsurlaubs wird sehr tief eingestuft», erklärte er. Genauso wie beim Wohnungswechsel könne man nur einen Tag beanspruchen. Er müsse aber nicht bezahlt werden. Einzig im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen gäbe es gewisse Regelungen. Über drei Tage seien jedoch Ausnahmefälle. Im internationalen Vergleich sei die Schweiz das Schlusslicht. Mit 20 Tagen wären wir weder Pioniere noch Vorbilder, sondern immer noch im Mittelfeld.

Bundesbern blockt ab

Vor einem Jahr wurde der parlamentarische Vorstoss von CVP-Nationalrat Candinas für einen zehntägigen Vaterschaftsurlaub mit einem Stimmenverhältnis von 90 zu 95 bei fünf Enthaltungen abgeschmettert. Die bürgerliche Mehrheit hat diesen Vorstoss blockiert. Die Unterlagen verstauben nun in einer Schublade und werden, so Gott will, in 100 Jahren wieder behandelt. Der parlamentarische Weg hat also nichts gebracht. Das Parlament habe an den Bürgern vorbeipolitisiert, denn eine repräsentative Umfrage hätte gezeigt, dass über 50 Prozent der Bevölkerung einen Vaterschaftsurlaub wollen, erklärte Maissen.

Syna als initiativfähiger Verband fordert nun einen 20-tägigen Vaterschaftsurlaub. Das sei kein übertriebenes Begehren,



Von links: Freddy Gisler, Hans Maissen und Felix Staub sind vom Vaterschaftsurlaub überzeugt.

Bild: Hans Gnos

denn im Vergleich zu anderen Staaten würde sich die Schweiz bei der Annahme der Initiative im unteren Drittel bewegen. Wichtig sei, dass der Urlaub flexibel bezogen werden kann. Beim Eintreten der Vaterschaft soll also der Urlaub nicht unmittelbar bezogen werden müssen. Die Bedürfnisse der Eltern sind in Absprache mit dem Arbeitgeber zu berücksichtigen. «Es ist ein Anliegen der Initianten, dass gerade das Schweizer Volk beim Vaterschaftsurlaub entscheidet und nicht das Parlament in seiner eigenen Selbstherrlichkeit bestimmt», betonte Maissen.

Gut für Gesellschaft und Wirtschaft

«Der Vaterschaftsurlaub bietet einen neuen Freiraum; die Familie kann flexibler reagieren und wird entlastet», erklärte Maissen. Die Initiative eröffnet erwerbstätigen Eltern also neue Möglichkeiten. Der Mann kann ganz bewusst seine Rolle als Vater wahrnehmen. Beide Elternteile können ihren Sprössling betreuen. Ebenso wird die Teilzeitarbeit etabliert, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf positiv beeinflusst. Das erleichtert der Mutter wiederum die Rückkehr in den Arbeitsprozess. Volkswirtschaftlich könne man festhalten, dass es sehr wertvoll sei, wenn gut ausgebildete Frauen länger im Arbeitsprozess verbleiben. Der Gleichstellung von

Frau und Mann käme man einen Schritt näher, folgerte Maissen.

Nur 0,12 Lohnprozent

Der Vaterschaftsurlaub ist gemäss Initiative über die Erwerbsausfallentschädigung (EO) zu finanzieren. Er würde nach der Schätzung des Bundesrates 380 Millionen Franken kosten. Die dafür notwendigen 0,12 Lohnprozent würden solidarisch von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden bezahlt. Das entspricht je 3.60 Franken bei einem Durchschnittslohn von 6000 Franken. Auch kleine Unternehmen könnten sich den Vaterschaftsurlaub leisten und ihre Attraktivität gegenüber Grossfirmen stärken. Der Betrag könnte fast vollständig durch die EO finanziert werden, wenn man berücksichtigt, dass die Armee reform Soldaten und Diensttage reduziert. Mit der Annahme des Vaterschaftsurlaubs würde sich das Stimmvolk nicht für eine Luxusvariante entscheiden; sie liegt unter dem internationalen Durchschnitt von acht Wochen. Er ist auch kein Wundermittel, das alle Probleme lösen kann, sondern nur ein Teil eines grösseren Massnahmenpakets. Er bringt den Beteiligten und Betroffenen einen Nutzen, und niemand verliert etwas.

syna-alpen.hans.gnos@bluewin.ch,
Redakteur Region Alpen

Region Oberwallis

Familienfreundliche Ambiance

Die Oberwalliser Syna-Mitglieder erlebten einen spannenden Familientag.

Am 2. Oktober fand der Syna-Familientag statt. Trotz der vorerst schlechten Wetteraussichten machten rund 120 Mitglieder mit. Das war erfreulich. In der Mehrzweckhalle Stapfen in Naters konnten wir die familienfreundliche Ambiance geniessen und uns stärken. Auch die durstigen Kehlen wurden gestillt. Während die Kinder sich mit Hüpfen, Pfeilwerfen und Wundertüten amüsierten, führten die etwas älteren Generationen interessante Gespräche mit alten Bekannten. Zwischendurch zeigte sich sogar die Sonne. Der lustvolle Tag endete viel zu schnell. Wir alle, und besonders die Kinder, erlebten Spass und Freude! Mit Spannung erwarten wir bereits den nächsten Familientag!

johann.tscherrig@syna.ch,
Regionalverantwortlicher



Die Kinder erlebten einen spannenden Tag.

Bild: zVg

Region Graubünden/Sarganserland

Ein würdiger Abschluss

Beim Herbstauszug der Sektionen Chur Bau und Dreibünden stand der Obstanbau im Mittelpunkt.

Am 18. September fand der letzte Anlass statt, denn am 1. Januar 2017 werden vier Sektionen zusammengelegt. Chur Bau und Dreibünden werden aufgelöst.

Beim letzten Anlass brachte ein Bus 34 Teilnehmende auf Strasse und Fähre zum Hof-Neuhaus in Überlingen. Mit dem «Apfelzüge» erlebten wir dann eine einmalige Fahrt durch die Felder des Bauerngutes. Die Erklärungen zum Obstanbau waren sehr informativ und amüsant. Beim Mittagessen und auf der zweistündigen Heimfahrt pflegten wir wie immer die Kameradschaft. Der neuen Sektion wünschen wir alles Gute.

Hansruedi Bhend, Sektionskassier
Chur Bau, chur@syna.ch



Der letzte Auszug war ein wunderbares Erlebnis.

Bild: zVg

Region Alpen

Gezielt Pflöcke setzen

Vielen Vereinen fehlen die Nachwuchskräfte. Davon werden auch die Gewerkschaften nicht verschont. Sich zusammenschliessen ist ein Lösungsansatz.

Fusionen machen die Runde. Ständig berichten die Medien von wirtschaftlich bedingten Zusammenschlüssen. Auch im Vereinsleben macht sich dieser Trend immer mehr bemerkbar. Mit dem Zusammengehen von Vereinen will man die Wirksamkeit von Organisationen stärken. Dieser Schritt soll vor allem dazu beitragen, dass die neue Organisationsstruktur das Problem der Nachwuchskräfte in den Griff bekommt. Gerade beim Vorstandsnachwuchs stehen kleine Organisationseinheiten vor unüberwindbaren Problemen. Immer weniger stellen sich Mitglieder aus den eigenen Reihen für die Vorstandsarbeiten zur Verfügung. So bleibt auch manchen Syna-Sektionen nichts anderes übrig, als sich zusammenzuschliessen. Dabei geht es auch darum, die vorhandenen Ressourcen sinnvoll und ökonomisch einzusetzen.



Vereinsbaustelle: Die richtigen Pflöcke sind noch zu setzen.

Bild: Hans Gnos

Vereinsrecht gibt den Takt vor

Bei bestehenden Vereinen muss man die vereinsrechtlichen Gegebenheiten beachten. Ein «Verschmelzen» setzt zuerst das Auflösen der einzelnen Vereine voraus. Dazu gehört, dass man auch die Vermögensverhältnisse regelt und die Vorgaben für einen neuen Verein

festlegt. Nach der Auflösung folgt dann die Gründung des neuen Vereins. Für diesen Schritt braucht es Statuten, die den Zweck des Vereins, seine Mittel und seine Organe klar definieren. Das wiederum setzt eine gute Kommunikation zwischen den Vorstandsmitgliedern und

den Mitgliedern voraus. Das Vereinsrecht bildet das Gerüst, der Informationsfluss den Zusammenhalt.

**syna-alpen.hans.gnos@bluewin.ch,
Redakteur Region Alpen**

VERANSTALTUNGSKALENDER

Regio-Pässe

Die nachfolgenden drei Regionen bieten ihren Mitgliedern eine attraktive Freizeitgestaltung.

Region Ob- und Nidwalden

- Einen Tag lang auf dem ganzen Vierwaldstättersee entspannen
 - Den Tierpark Goldau besuchen
 - Ausflug aufs Stanserhorn
 - Bergwelt Klewenalp geniessen
- Reservation/Infos:
www.ob-nidwalden.syna.ch, 041 610 61 35

Region Uri

- Einen Tag lang auf dem ganzen Vierwaldstättersee entspannen
 - Den Tierpark Goldau besuchen
 - Ausflug aufs Stanserhorn
 - Seilbahnfahrt Eggbergen
 - Sportbahn Biel-Kinzig im Winter
 - Kino Leuzinger besuchen
- Reservation/Infos: www.uri.syna.ch,
041 870 51 85

Region Zug-Innerschwyz

- Einen Tag lang auf dem ganzen Vierwaldstättersee entspannen
- Reservation/Infos:
www.zug-innerschwyz.syna.ch, 041 811 51 52

Region Uri

Pensionierung vorbereiten
Donnerstag, 17. November, 19.30 Uhr
Regionalsekretariat, Herrengasse 12,
6460 Altdorf